

SATZUNG

A) Name, Zweck, Sitz und Eintragung

§ 1

a) Der Verein führt den Namen „TENNISVEREIN BLAU-WEISS BOTTROP E. V.“. Er ist dem deutschen Tennisbund angeschlossen.

b) Neben dem Tennissport unterhält der Verein eine Boule- und Pétanque-Abteilung. Er schließt sich dem Boule- und Pétanque-Verband NRW an.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und dient der Pflege des Tennissports.

§ 3

Sitz des Vereins ist die Stadt Bottrop/Westfalen.

§ 4

Der Verein hat die Farben Blau-Weiß.

§ 5

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bottrop unter der Nr. VR 25 eingetragen.

B) Mitglieder

§ 6

Dem Verein gehören an:

1. Ehrenmitglieder
2. ordentliche Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder
4. unterstützende Mitglieder.

§ 7

Die Ehrenmitgliedschaft kann demjenigen verliehen werden, der sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit vorgenommen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit.

§ 8

a) Die ordentlichen Mitglieder müssen über 18 Jahre alt sein. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen, können Anträge in denselben stellen und in den Vorstand gewählt werden.

b) Mitglieder der Abteilung „Boule und Pétanque“ haben die gleichen Pflichten wie passive Mitglieder. ...

§ 9

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie können zu den Versammlungen geladen werden, haben aber kein Stimmrecht. Sie wählen einen Jugendwart.

§ 10

Unterstützende Mitglieder sind solche Mitglieder über 18 Jahren, die sich nicht unmittelbar betätigen, sondern nur die Zwecke und Ziele des Vereins fördern wollen. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen, können Anträge in denselben stellen und in den Vorstand gewählt werden.

§ 11

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es hat Name, Alter und Beruf des Antragstellers zu enthalten. Jugendliche bedürfen außerdem der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Aufnahmen erfolgen nur zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

§ 12

Jedes Aufnahmegesuch ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe können Einsprüche gegen die Aufnahme geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 13

Bei ehrenrührigem oder disziplinelosem Verhalten eines Mitgliedes, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden, kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Bleibt ein Mitglied schuldhaft länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, so kann der Vorstand den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Einspruch bei der Hauptversammlung einlegen. Diese kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit den Beschluss des Vorstandes aufheben.

§ 14

Das Austrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand den Austritt auch zu jedem anderen Zeitpunkt zulassen. Die Austrittserklärung wird erst wirksam, wenn das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

§ 15

Jeder Beschluss über ein Aufnahmegesuch sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Betreffenden sofort schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist die Angabe der Gründe nicht erforderlich. Bei Ausschluss eines Mitgliedes müssen dieselben angegeben werden. Das Ende der Mitgliedschaft ist zu bestätigen. Falls der Austritt durch Wohnortwechsel oder Studium erfolgt ist, kann bei einem erneuten Aufnahmegesuch innerhalb einer Frist von 5 Jahren Wiederaufnahme ohne Zahlung eines Aufnahmebeitrages erfolgen. Der auf ein ausscheidendes Mitglied entfallende Anteil des Vereinsvermögens verbleibt dem Verein.

C) Beiträge

§ 16

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe des Beitrages ist von der Hauptversammlung festzusetzen. Die Beiträge zerfallen in eine Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag.

Unterstützende Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

...

D) Organe des Vereins

§ 17

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat.

§ 18

Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie soll in den ersten 3 Monaten des betreffenden Jahres durchgeführt werden.

Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 1) Entgegennahme der Vorstandsberichte
- 2) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- 3) Beschlussfassung über Beitragsregelung
- 4) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- 5) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 6) Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft.

Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Die Punkte 2), 4) und 5) dürfen nur in der Hauptversammlung behandelt werden. Die Punkte 3), 4), 5) und 6) bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

Die Protokolle werden vom 1. und 2. Vorsitzenden abgezeichnet.

§ 19

Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 20

In der Mitgliederversammlung können alle Punkte mit Ausnahme derjenigen behandelt werden, die ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 21

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung hat mit einer Frist von 8 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

§ 22

Die Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen auch nur eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers haben die Abstimmungen geheim zu erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. ...

§ 23

Über den Gang der Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss alle Anträge und Beschlüsse enthalten. Es muss in der nächsten Versammlung verlesen und genehmigt werden.

§ 24

In jeder Hauptversammlung wird der Vorstand neu gewählt, mit Ausnahme des 1. und 2. Jugendwartes. Diese werden gemäß § 9 dieser Satzung von der Jugendversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung der Hauptversammlung. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Zuruf, sofern nur ein Vorschlag vorliegt. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, muss geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erreicht niemand der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so wird eine weitere Wahl durchgeführt. Dabei ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines Mitgliedes desselben ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Für vorzeitige Abberufung ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 25

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Der 1. Jugendwart hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen des Vereins. Der 1. und 2. Jugendwart gehören zum Vorstand. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 26

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Geschäftsführer
- 4) dem Sportwart
- 5) dem Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese sind in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 27

Der Vorstand leitet die inneren und äußeren Vereinsangelegenheiten, verwaltet das Vereinsvermögen, überwacht und leitet den Schriftverkehr, entscheidet in Streitfragen, beruft die Versammlungen ein und bereitet die Tagesordnung vor. Im Vorstand können zwei Ämter von einer Person verwaltet werden.

Es werden drei Ausschüsse eingerichtet. Sportausschuss, Jugendausschuss und Vereinsausschuss. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Der Ausschussvorsitzende ist jeweils der Sportwart, Jugendwart, bzw. der 1. oder 2. Vorsitzende. Die Ausschüsse haben beratende und unterstützende Funktion für den Vorstand.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 28

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem „StadtSportbund Bottrop“ zuzuführen.

- Fassung nach dem Stand der Beschlussfassung vom 24. Januar 2010 -

Günther Schnitter jun., Geschäftsführer